

Vor allem Firmenkunden und Vermögende betroffen

Dominoeffekt lauert: Warum Geld auf dem Konto nicht so sicher ist wie Banken sagen

Die Kanzlerin musste in der Finanzkrise die Menschen beruhigen, um sie davon abzuhalten, ihre Konten zu plündern. In der Coronakrise ist es noch nicht so weit. Doch das Geld auf dem Konto liegt dort nicht viel sicherer als vor einem Jahrzehnt.

Der 5. Oktober 2008 ist für Wirtschaftshistoriker ein denkwürdiges Datum: Die Finanzkrise taumelte drei Wochen nach der Pleite von Lehman Brothers ihrem Höhepunkt entgegen, Bilder von Schlangen wartender Kunden vor britischen Banken machten die Runde, da traten der damalige Finanzminister Peer Steinbrück in schwarz gelber Krawatte und Kanzlerin [Angela Merkel](#) etwa einen Kopf kleiner als ihr Gesprächspartner vor die Kamera und erklärten: „Die deutschen Spareinlagen sind sicher.“

Der Satz, der beruhigen sollte, löste eine heftige Diskussion aus mit dem Fazit: **Was der Finanzminister und die Kanzlerin damals versprochen haben, lag gar nicht in ihrer Macht.** Es war ein politisches Versprechen und ein taktischer Zug, der einem möglichen Ansturm der Sparer auf ihre Konten bei der Bank verhindern sollte.

Bankenrettung hätte nicht gereicht, um Zusammenbruch zu verhindern

Wäre es dazu gekommen, wäre das Versprechen in sich zusammengebrochen. Angesichts von damals rund vier Billionen Euro, die sich auf deutschen Sparkonten befanden, hätte keine von Deutschland finanzierte Bankenrettung gereicht, um den Zusammenbruch zu verhindern.

Zu einem gleichen Versprechen ist es in der aktuellen Krise bisher nicht gekommen. Das Geld, das die deutschen Sparer auf der Bank liegen haben, ist allerdings dort fast genauso sicher oder unsicher wie damals. Das Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung in Halle (IWH) hatte deswegen jüngst einen Nerv bei Banken und ihren Kunden getroffen, als die Ökonomen in einer Studie feststellten, dass aufgrund krisenbedingter Kreditausfälle gerade kleinere Banken wie Sparkassen oder Volksbanken in Schwierigkeiten geraten und ein Dominoeffekt einsetzen könnte: Die Krise frisst sich von den kleineren zu den großen immer tiefer hinein ins Bankensystem. Andersherum als bei der Finanzkrise 2008, als kranke Banken die Realwirtschaft infizierten, könnte es diesmal eine leidende Realwirtschaft sein, die die Banken in den Abgrund reißt.

Banken sagen: Unser Sicherheitsnetz macht jeden Euro sicher

Was ist dran an dieser Argumentation? Nichts, sagen die Banken unisono, was allerdings schlicht daran liegt, dass jede andere Antwort unverantwortlich wäre, weil sie eben Unsicherheit schürte, die dann tatsächlich Folgen bis hin zu Zusammenbrüchen haben könnte.

Immerhin, die Geschäftsbanken sowie Volksbanken und Sparkassen können auf ihre jeweiligen Sicherungssysteme verweisen. Sie helfen sich untereinander, wenn ein Institut in Schieflage gerät. Sie können außerdem auf ihren seit Jahren angehäuften Puffer zeigen, der sie vor Kreditausfällen schützt, und sie können Optimismus verbreiten: Bisher sei zumindest bei Sparkassen und Volksbanken noch nie ein Euro

eines Sparers wegen einer taumelnden Bank verloren gegangen. Und auch diesmal werde es nicht so schlimm kommen, zumal die meisten Kredite mit Immobilien besichert seien.

Dominoeffekt sprengt alle Sicherungen

Tatsächlich steckt viel Optimismus in diesen Aussagen. Das Einspringen untereinander funktioniert nur, solange es nicht zu einem Dominoeffekt kommt. Wenn ein Mitgliedsinstitut in Schieflage gerät, sind alle anderen zusammen in der Lage, dies aufzufangen und für die Einlagen der Kunden bis zu einer Höhe von 100.000 Euro gerade zu stehen.

Kippen aber mehrere Banken gleichzeitig um, bricht auch die versprochene Sicherheit in sich zusammen wie ein Kartenhaus. Zwar gibt es einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung bis 100.000 Euro im Schadensfall. Für Einlagen darüber hinaus jedoch wird es schwierig, weil seit 2016 die sogenannte Bail-in-Regelung gilt: Die sieht bei einer Bankpleite eine abgestufte Beteiligung von Gläubigern und Sparern mit Einlagen über 100.000 Euro vor.

Hohe Vorsorge der Banken keine Sicherheit sondern Alarmzeichen

Für die meisten Sparer in Deutschland ist das kein Problem. Firmenkunden und besonders vermögende Menschen rechnen allerdings in anderen Dimensionen. Für sie sind die hohe Vorsorge, die kleine Banken derzeit gegen Kreditausfälle treffen müssen, ein Alarmzeichen.

Die mühsame Suche [der Commerzbank](#) nach einem tragfähigen Geschäftsmodell, die Verstrickung der [Deutschen Bank](#) in Skandale und daraus folgender Rechtsstreitigkeiten und die Unfähigkeit der Aufseher, Betrugsfirmen wie Wirecard rechtzeitig auf die Schliche zu kommen, lassen manche an der Kompetenz, die auf dem Finanzplatz Deutschland herrscht, zweifeln. Und sie stellen fest: Das Geld auf ihren Konten ist eben nicht ganz so sicher, wie sie es gerne hätten.

Das passiert mit Ihrem Geld bei Banken in Schieflage:



Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - SAG)

§ 89 Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente

Liegen bei einem Institut oder einem gruppenangehörigen Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 62 oder § 64 oder die Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 65 vor, so hat die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuordnen, dass

1. relevante Kapitalinstrumente des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umgewandelt werden oder
2. im Fall des § 96 Absatz 1 Nummer 1 auch der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag von relevanten Kapitalinstrumenten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens ganz oder teilweise herabgeschrieben wird; im Fall des § 96 Absatz 7 kann eine Herabschreibung ohne Durchführung einer Umwandlung erfolgen.

§ 99 Weitere Wirkungen der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung

- (1) Schreibt die Abwicklungsbehörde den Nennwert oder den geschuldeten Restbetrag eines relevanten Kapitalinstruments oder einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit unter Ausübung der in § 89 Nummer 2 oder § 90 Nummer 2 genannten Befugnisse auf null herab, gelten die betreffende Verbindlichkeit und etwaige daraus resultierende Verpflichtungen oder Ansprüche gegenüber dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolgern als erfüllt.
- (2) Schreibt die Abwicklungsbehörde den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag eines relevanten Kapitalinstruments oder einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit unter Ausübung der in den §§ 89 und 90 genannten Befugnisse nur teilweise herab,
 1. gelten die betreffende Verbindlichkeit und etwaige daraus resultierende Verpflichtungen oder Ansprüche gegenüber dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolgern als in Höhe des herabgeschriebenen Betrags beglichen;
 2. ist die Vereinbarung, durch die die ursprüngliche Verbindlichkeit begründet wurde, vorbehaltlich einer der Herabschreibung des Nennwerts entsprechenden Änderung des zahlbaren Zinsbetrags und etwaiger weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Abwicklungsbehörde in Ausübung der in § 78 Nummer 3 genannten Befugnis vorsehen könnte, weiterhin auf den verbleibenden Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag der Verbindlichkeit anwendbar.
- (3) Die Herabschreibung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags ist von Dauer. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Abwicklungsbehörde gemäß § 75 Absatz 4, den Wert der herabgeschriebenen Verbindlichkeiten wieder zu erhöhen. Wenn die Voraussetzungen des § 75 Absatz 4 erfüllt sind, hat die Abwicklungsbehörde außerdem die Befugnis, in der erforderlichen Höhe die Einziehung von Anteilen oder die Löschung anderer Instrumente des harten Kernkapitals rückgängig zu machen. Auch die Rechtsposition der Anteilsinhaber oder Inhaber anderer Instrumente des harten Kernkapitals ist in entsprechender Höhe wiederherzustellen. Die Umsetzung dieser Befugnisse erfolgt durch einen Verwaltungsakt, der in der gleichen Form wie die Abwicklungsanordnung bekannt gemacht wird.
- (4) Die Abwicklungsanordnung ersetzt für die in ihr angeordneten Maßnahmen alle nach Gesellschaftsrecht erforderlichen Beschlüsse und Zustimmungen, sofern diese nicht bereits vor Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung gefasst worden sind. Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen gelten als in der vorgeschriebenen Form bewirkt. Die Abwicklungsanordnung ersetzt auch alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten, die zur Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind.
- (5) Die Vorschriften über Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich vergleichbare Forderungen, insbesondere § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung, sind auf die Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder Gläubiger nicht anzuwenden, wenn sie allein deshalb zu einem Gesellschafter oder einem Gesellschafter wirtschaftlich vergleichbaren Dritten werden, weil auf ihre Forderungen das

Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wurde.

(6) Werden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umgewandelt, kann das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen keine Ansprüche wegen einer fehlerhaften Bewertung der umgewandelten Verbindlichkeiten gegen die bisherigen Gläubiger oder Inhaber relevanter Kapitalinstrumente geltend machen.

(7) Erlangen ein oder mehrere Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder Gläubiger auf Grund der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung die Kontrolle im Sinne von § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, so befreit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Antrag der Abwicklungsbehörde die betroffenen Anteilsinhaber von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und von der Pflicht zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

(8) Die Rechte der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder der Gläubiger gegen Mitschuldner, Bürgen und sonstige Dritte, die für Verbindlichkeiten des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens haften, werden durch die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung nicht berührt. Das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolger werden jedoch durch die Anwendung der in Satz 1 genannten Instrumente gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen, dem sonstigen Dritten oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber dem Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder dem Gläubiger.